

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2011

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung -LKrO;

Einsichtnahme in Beteiligungsberichte 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
über das Quellenschutzgebiet in der Gemarkung Bad Reichenhall für die
staatlich anerkannte Heilquelle „Solebohrung Bad Reichenhall 9“

Vom 14. Januar 1999 2

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Stadt Bad Reichenhall

Vom 15. Dezember 2011 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk

Vom 13. Dezember 2011 4

Markt Teisendorf

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus dem Ortsteil Hörafing in einen
Nebenbach des Stahlbaches durch den Markt Teisendorf

..... 5

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Satzungsbeschluss
zur 1. Änderung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Holzhausen – West“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

..... 6

Gemeinde Ainring

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ainring

..... 7

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss zur 2. Änderung des
Bebauungsplanes „Moosbacherau - Förderstätte“
gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

..... 8

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

6. Änderung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“ –
erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1,

§ 13 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 i.V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;

3. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau“ in Surheim und

3. Änderung des Bebauungsplanes „Teisenbergstraße“ in Surheim (Teilaufhebung) –

Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 10

Vollzug der Baugesetze;

8.1. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim –

Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 11

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 7. Dezember 2011 12

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldhauser (2. Erweiterung)“; Satzungsbeschluss 13

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 5.12.2007 14

Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe 15

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012 16

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung -LKrO; Einsichtnahme in Beteiligungsberichte

Gemäß Art. 82 Abs.3 der Landkreisordnung (LKrO) hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der 20. Teil der Anteile des Unternehmens gehört.

Für das Geschäftsjahr 2010 wurden für folgende Unternehmen die Beteiligungsberichte erstellt und dem Kreistag in der Kreistagssitzung am 12. Dezember 2011 vorgelegt:

- Kliniken Südostbayern AG
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH
- Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

Gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in diese Beteiligungsberichte nehmen kann (Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 232 während den üblichen Öffnungszeiten).

Bad Reichenhall, den 13. Dezember 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Quellenschutzgebiet in der Gemarkung Bad Reichenhall für die staatlich anerkannte Heilquelle „Solebohrung Bad Reichenhall 9“ vom 14. Januar 1999

Bei der Regierung von Oberbayern wurde die staatliche Anerkennung der Weitwiesenquelle (Bohrung Bad Reichenhall 8) als Heilquelle beantragt. Zum Schutz der Weitwiesenquelle beabsichtigt das Landratsamt Berchtesgadener Land das bestehende Quellenschutzgebiet in der Gemarkung Bad Reichenhall für die staatlich anerkannte Heilquelle „Solebohrung Bad Reichenhall 9“ vom 14. Januar 1999 um den Fassungsbereich für die Bohrung Bad Reichenhall 8 zu erweitern.

Der Fassungsbereich für die Bohrung Bad Reichenhall 8 befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 161/1 der Gemarkung Karlstein und hat einen Radius von 10 m um die Bohrachse. Das Grundstück befindet sich im südöstlichen Teil, am Anfang der Weitwiese.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

29. Dezember 2011 bis 30. Januar 2012

im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 209 (Stadtbauamt) und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Reichenhall, den 13. Dezember 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Stadt Bad Reichenhall Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Bad Reichenhall vom 11.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder nach dem Nenndurchfluss (Qn) entsprechend dem verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird für jeden Zähler die Grundgebühr nach Abs. 2 erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q3)	Nenndurchfluss (Qn)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	2,50 €/Monat
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	4,00 €/Monat
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	5,00 €/Monat
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	10,00 €/Monat
bis 40 m ³ /h	bis 25 m ³ /h	15,50 €/Monat
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	26,00 €/Monat
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	38,50 €/Monat
über 100 m ³ /h	über 60 m ³ /h	51,00 €/Monat.“

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,78 € pro m³ Schmutzwasser.“

4. § 10 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,46 € pro m² pro Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 15. Dezember 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Dreizehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk Vom 13. Dezember 2011

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek. Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 1.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 7.12.2010 (Bek. Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 (Arbeitsgebühr) Abs. 3 wird die Zahl „62,83“ durch die Zahl „68,02“ und die Zahl „74,77“ durch die Zahl „80,94“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1.1.2012 in Kraft.

Freilassing, den 13. Dezember 2011
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus dem Ortsteil Hörafing in einen Nebenbach des Stahlbaches durch den Markt Teisendorf

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 20.10.2011, Az.: 322.1-6411.08 Nr.: 35235 dem Markt Teisendorf die beschränkte Erlaubnis erteilt, das Niederschlagswasser von den Dach- Hof- und Verkehrsflächen aus dem Bereich des Ortsteiles Hörafing in einen Nebenarm des Stahlbaches einzuleiten.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen liegen vom

21. Dezember 2011 bis 23. Januar 2012

im Rathaus des Marktes Teisendorf, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrig Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Teisendorf, den 13. Dezember 2011
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Holzhausen – West“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 1. Änderung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Holzhausen – West“ in seiner Sitzung am 17. März 2010 als Satzung.

Mit der Änderungssatzung wird eine Teilfläche aus Flst. Nr. 38 in den Satzungsbereich einbezogen und damit die Errichtung eines Wohnhauses ermöglicht.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Änderungssatzung im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 15. Dezember 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ainring

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.3.1995 (Amtsblatt Nr. 14/1995) :

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,60 €/m³ Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ainring, den 30. November 2011
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Moosbacherau - Förderstätte“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 8.12.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Moosbacherau – Förderstätte“. Mit dieser Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Förderstätte für schwerst-mehrfach-behinderte Personen um drei Wabengebäude geschaffen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB geändert. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich an der Straße Moosbacherau bzw. an der Höglstraße (Kreisstraße BGL 7).
2. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB besteht für jedermann in der Zeit vom

2. Januar 2012 bis 25. Januar 2012

Gelegenheit, im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind:

- Planentwurf vom 29.11.2011, ausgearbeitet von Lerach Planungsgesellschaft mbH, Anger
- Satzungsentwurf
- Begründung vom 8.12.2011

Anger, den 15. Dezember 2011
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 6. Änderung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“ – erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 i.V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“ im gesamten Geltungsbereich (Fl. Nrn. 303/1, 304, 304/1 bis 304/8, 306) zu ändern bzw. neu aufzustellen. Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Entwicklung der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG sowie für eine Fläche für den Gemeinbedarf Bauhof/Wertstoffhof geschaffen werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Aufgrund der im Rahmen der Bürger- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 7.12.2011 beschlossen, den Entwurf zur 6. Änderung bzw. zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“ zu überarbeiten und erneut auszulegen.

Der Entwurf zur 6. Änderung bzw. Neuaufstellung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 7.12.2011 mit integriertem Grünordnungsplan liegt in der Zeit vom

28. Dezember 2011 bis 27. Januar 2012

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung bzw. Neuaufstellung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 15. Dezember 2011
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 3. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau“ in Surheim und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Teisenbergstraße“ in Surheim (Teilaufhebung) – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in den Sitzungen am 7.7.2009 und 8.2.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau“ in Surheim verbunden mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Teisenbergstraße“ in Surheim (Teilaufhebung) beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Planungsbüros S.A.K aus Traunstein in der Fassung vom 12.12.2011.

Im Rahmen der Änderung wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes „Teisenbergstraße“ in den Bebauungsplan „Helfau“ integriert. Weiters werden bisherige Grünflächen in Mischgebietsflächen samt Bebauung im Sinne der Innenverdichtung umgewandelt.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung liegen während der Dienststunden in der Zeit vom

29. Dezember 2011 bis 3. Februar 2012

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 16. Dezember 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 8.1. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 7.9.2010 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ beschlossen. In der Sitzung am 2.8.2011 hat der Bau- und Umweltausschuss die Einbeziehung weiterer Flächen des Bebauungsplanbereiches in die Änderung beschlossen. Grundlage ist nunmehr die Planzeichnung des

Arch. **XXX*** aus **XXX*** in der Fassung vom 12.12.2011. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Änderung werden die bisherigen Baugrenzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 95/1 Gemarkung Surheim geringfügig verschoben, sowie beim südlichen Gebäude die Firstrichtung um 90 Grad gedreht. Aufgenommen werden auch Flächen für eine Zufahrt. Weiters werden im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 18/7 und 18/8 Gemarkung Surheim Flächen für ein Wohnhaus sowie Garagen aufgenommen. Die Grundstücke Fl. Nrn. 18/6 und 18/11/Tfl. Gemarkung Surheim werden als Grünflächen ausgewiesen und der bisherige Feldweg Fl. Nr. 4/5 Gemarkung Surheim wird als Verkehrsfläche aufgenommen.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung liegen während der Dienststunden in der Zeit vom

29. Dezember 2011 bis 3. Februar 2012

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 öffentlichen aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 16. Dezember 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren Vom 7. Dezember 2011

§ 1

Die Anlagen (Nr. 1 bis 2) der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 12.11.2007 werden wie folgt ergänzt:

1. Streckenkosten

Fahrzeug	Kosten pro angefangenen Kilometer
StLF 10/6 mit Zusatzbeladung THL	6,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Fahrzeug	Kosten pro angefangene Stunde
StLF 10/6 mit Zusatzbeladung THL	100,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 7. Dezember 2011
Gemeinde Schönau a. Königssee

St. Kurz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Schönau a. Königssee

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldhauser (2. Erweiterung)“; Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 13.12.2011 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldhauser (2. Erweiterung)“ als Satzung beschlossen.

Die Änderungssatzung mitsamt Plan und Begründung bezüglich der Festsetzung einer neuen Baugrenze zur Errichtung eines Carports auf Flnr. 502/38 Gmrk. Schönau liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldhauser (2. Erweiterung)“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 16. Dezember 2011
Gemeinde Schönau a. Königssee

Manfred Vonderthann, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Vom 5.12.2007

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 5.12.2007, (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 2007 des Landkreises Berchtesgadener Land), zuletzt geändert am 17.6.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2009 des Landkreises Berchtesgadener Land).

§ 1 Änderungen

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

Der § 9a erhält folgende Fassung:

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) bzw. dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Dauerdurchfluss (Q3)

	bis 4 m ³ /h	90,00 €/Jahr
	bis 10 m ³ /h	135,00 €/Jahr
	bis 16 m ³ /h	180,00 €/Jahr
	bis 25 m ³ /h	270,00 €/Jahr
	bis 40 m ³ /h	360,00 €/Jahr
	bis 63 m ³ /h	450,00 €/Jahr
Verbundzähler	bis 29 m ³ /h	360,00 €/Jahr
Verbundzähler	bis 67 m ³ /h	540,00 €/Jahr
Verbundzähler	bis 104 m ³ /h	900,00 €/Jahr
MID 50	bis 16 m ³ /h	180,00 €/Jahr
MID 65	bis 25 m ³ /h	270,00 €/Jahr
MID 80	bis 63 m ³ /h	360,00 €/Jahr
MID 100	bis 100 m ³ /h	450,00 €/Jahr
MID 125	bis 200 m ³ /h	900,00 €/Jahr
MID 150	bis 240 m ³ /h	1.530,00 €/Jahr
MID 200	bis 320 m ³ /h	2.880,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Nenndurchfluss (Qn)		
	bis 2,5 m ³ /h	90,00 €/Jahr
	bis 6,0 m ³ /h	135,00 €/Jahr
	bis 10,0 m ³ /h	180,00 €/Jahr
	bis 15,0 m ³ /h	270,00 €/Jahr
	bis 25,0 m ³ /h	360,00 €/Jahr
	bis 40,0 m ³ /h	450,00 €/Jahr
Verbundzähler	bis 15,0 m ³ /h	360,00 €/Jahr
Verbundzähler	bis 40,0 m ³ /h	540,00 €/Jahr
Verbundzähler	bis 60,0 m ³ /h	900,00 €/Jahr
MID 50	bis 50,0 m ³ /h	180,00 €/Jahr
MID 65	bis 65,0 m ³ /h	270,00 €/Jahr
MID 80	bis 80,0 m ³ /h	360,00 €/Jahr
MID 100	bis 40,0 m ³ /h	450,00 €/Jahr
MID 125	bis 75,0 m ³ /h	900,00 €/Jahr
MID 150	bis 100,0 m ³ /h	1.530,00 €/Jahr
MID 200	bis 175,0 m ³ /h	2.880,00 €/Jahr

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,18 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
 4. der Wasserverbrauch dem Zweckverband nicht fristgerecht mitgeteilt wird.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird Bauwasser ohne Zählereinrichtung entnommen, wird hierfür eine Pauschale von 0,25 Kubikmeter Wasserverbrauch pro m² Geschossfläche berechnet.

Der § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 31. März, 30. Juni und 30. September jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2012 in Kraft.

Teisendorf, den 8. November 2011
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Nutz, Verbandsvorsitzender

Bek. Nr. 15

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe

Der Jahresabschluss 2010 wurde durch den Wirtschaftsprüfer Assessor Dr. **XXX*** geprüft und am 20.6.2011 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Für den Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe Teisendorf erteile ich folgenden (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss 2010 entspricht nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 3.11.2011 endgültig festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden von

2. Januar 2012 bis 16. Januar 2012

in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf, öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 3.11.2011, den Jahresgewinn von 176.161,60 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 1. Dezember 2011
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Nutz, Verbandsvorsitzender

Bek. Nr. 16

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der** **Surgruppe Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 und 2, sowie des Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.530.304,00 €
und in den Aufwendungen mit	3.530.304,00 €

und

im Vermögensplan	
in den Einnahmen	998.000,00 €
und Ausgaben mit	998.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf
1.000.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Teisendorf, den 8. November 2011
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Ludwig Nutz, Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Teisendorf, Am Kiesfang 4, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.